

Sammelpetition 07/02931/3

Photovoltaik-Freiflächenanlage

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten wenden sich, stellvertretend für eine Vielzahl von Anwohnern im Bereich der Südstraße/Röderstraße in A, gegen eine mögliche Errichtung einer Photovoltaikflächenanlage entlang der Bundesautobahn an der Südstraße in A. Sie tragen vor, dass dem privilegierten Außenbereichsvorhaben öffentlich-rechtliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) entgegenstehen. Sie machen geltend, dass das Vorhaben die natürliche Landschaft und dessen Erholungswert beeinträchtigt und das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Die Verfestigung einer Splittersiedlung wird ebenso befürchtet wie die Gefährdung des künftigen Hochwasserschutzes. Sie monieren zudem den Verlust von Baulandreserven in der Gemeinde für den gebotenen Zuzug junger Familien. Auch landwirtschaftliche Aspekte sowie Gesichtspunkte zur Klimaresilienz und zum Naturschutz werden vorgetragen. Vermutet wird zudem der Wertverlust benachbarter Grundstücke und eine Minderung der Lebensqualität der Anwohner, die durch den Lärm der in der Nähe befindlichen Autobahn A4 bereits stark eingeschränkt sei. Schließlich wird auf die mit der PV-Anlage einhergehenden Lärmbelastigungen und Blendwirkungen und bei Außenbereichsvorhaben gleichermaßen zu beachtende Rücksichtnahmegebot hingewiesen. Vor diesem Hintergrund bitten sie den Sächsischen Landtag, den beantragten Bauantrag abzulehnen.

Mit Datum vom 21. März 2024 beantragte die Bauherrin „X GmbH“ beim zuständigen Landratsamt die Erteilung einer Baugenehmigung für die „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Zaunanlage“ auf dem Grundstück Südstraße in A. Die zur Bebauung vorgesehene Grünfläche von circa 1,6 Hektar befindet sich südlich längs der Autobahn A4 innerhalb eines Abstands von weniger als 200 Meter zur Autobahn. Der nördliche Teil des Vorhabengrundstücks grenzt an ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück.

Das Bauvorhaben befindet sich gegenwärtig noch in der bauaufsichtlichen Prüfung. Die gemäß § 69 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vorgeschriebene Beteiligung der Gemeinde und die Beteiligung von Fachämtern wurde seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde in die Wege geleitet. Mit Datum vom 3. April 2024 wurden die untere Forst- und Naturschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde sowie das Fernstraßenbundesamt um Fachstellungnahme gebeten. Aus Sicht der genannten Fachämter ist das Vorhaben anhand der eingereichten Bauantragsunterlagen nicht beurteilungsfähig. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde und des Fernstraßenbundesamtes werden die Vorlage eines Blendgutachtens gefordert und von der unteren Forst- und Naturschutzbehörde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan. Entsprechende Nachforderungen durch die untere Bauaufsichtsbehörde sind gegenüber der Bauherrin erfolgt; die Vorlage der Unterlagen steht noch aus. Die Stellungnahmen der mit Datum vom 6. Mai 2024 beteiligten Raumordnungsbehörde sowie des Regionalen Planungsverbands stehen ebenfalls noch aus. Das gemeindliche Einvernehmen der mit Datum vom 21. März 2024 beteiligten Gemeinde X wurde versagt.

Bis zu welchem Zeitpunkt mit einer abschließenden Entscheidung über den Bauantrag durch das zuständige Landratsamt zu rechnen ist, ist noch offen.

Wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ein Bauantrag gestellt, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 72 Abs. 1 SächsBO). Stehen dem Bauvorhaben keine zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, steht dem Bauherrn ein Rechtsanspruch auf die beantragte Baugenehmigung zu.

Ob dem im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB) die gemäß § 63 SächsBO im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, bleibt angesichts des noch laufenden Baugenehmigungsverfahrens und bislang fehlender Fachstellungen abzuwarten. Eine Erörterung der seitens der Petenten erhobenen Einwände zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist demzufolge nicht angezeigt.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch auf den § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) hinzuweisen mit folgendem Wortlaut: „§ 2: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |